

Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen bei internationalen Adoptionen

vom 29. November 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001¹
zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz
des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebührenpflicht von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern für Dienstleistungen des Bundesamts für Justiz als Zentraler Behörde des Bundes bei internationalen Adoptionen in Anwendung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993² über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Art. 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtige Leistungen sind:

- a. das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme, Überprüfung und Übermittlung von Mitteilungen, Berichten und Entscheiden der zuständigen kantonalen und ausländischen Zentralen Behörden sowie anderer staatlicher Stellen oder zugelassener Organisationen;
- b. das Ergreifen aller erforderlichen Massnahmen, um die Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat beziehungsweise die Einreise in den Aufnahmestaat und den ständigen Aufenthalt samt Unterbringung daselbst zu erwirken;
- c. die Ausstellung eines Einreisedokumentes nach Artikel 10 BG-HAÜ.

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Für Dienstleistungen nach Artikel 2 Buchstaben a und b gilt:

- a. Die Gebühr, einschliesslich Auslagen, beträgt für Einzelpersonen und für Ehepaare 200–1000 Franken. Ehepaare haften solidarisch.
- b. Für die Gebührenbemessung ist insbesondere der Zeitaufwand massgebend.

² Die Gebühr für die Ausstellung eines Einreisedokumentes nach Artikel 2 Buchstabe c beträgt 30 Franken.

SR 211.221.312.3

¹ SR 211.221.31; AS 2002 3988

² SR 0.211.221.311; AS ... (BBl 1999 5855)

Art. 4 Gebührenermässigung oder -erlass

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Zentrale Behörde des Bundes die Gebühr nach Artikel 3 Absatz 1 ermässigen oder erlassen, namentlich bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 5 Gebührenverfügung und Rechtsmittel

¹ Die Zentrale Behörde des Bundes stellt ihre im Rahmen des Adoptionsverfahrens erbrachten Dienstleistungen in Rechnung.

² Bei Streitigkeiten über die Rechnung erlässt sie eine Verfügung.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben werden.

Art. 6 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Rechnungsstellung;
- b. bei Streitigkeiten über die Rechnung mit der Rechtskraft der Verfügung.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

Art. 7 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der oder den gebührenpflichtigen Personen geltend gemacht wird.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

29. November 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz